

Lesefassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Gemeinde Rehhorst

Stand: 08. Oktober 2001, Anpassung nach Euro-Beträgen

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummern- schildern in der Gemeinde Rehhorst, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Bundesbaugesetzes sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehhorst vom 08. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rehhorst wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 trWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Rehhorst beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Rehhorst auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie werden von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung unterrichtet.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,0 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten oder Vorhof von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3
Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4
Zwangsgeld und Ersatzvornahme

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.

§

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Rehhorst, den 15. Januar 1975, 08. Oktober 2001

Der Bürgermeister
gez. Tebelmann

Der Bürgermeister
gez. Löwe